



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

4. März 2025

Seite 1

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Petition Nr. 18-P-2024-12018-00 vom 04.10.2024 von
Hochwasser- und Infrastrukturschutz-Initiative, Hans-Peter Feld-
mann aus 46509 Xanten, Zur Wassermühle 45**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie um Stellungnahme und
Vorbereitung eines Beschlussvorschlages für die o. g. Petition gebeten.

I. Petitionsbegehren

Der Petent fordert mit Bezug auf das Planfeststellungsverfahren zur „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ eine erneute Prüfung zur Nutzung und zum Heranführen von Rheinwasser über natürliche Wasserwege in die Tagebaue Garzweiler und Hambach im Rheinischen Revier. Dies solle als Alternative zu einer beantragten hochtechnischen, energieintensiven und landschaftlich störenden Rheinwassertransportleitung untersucht werden. Schließlich fordert der Petent, das aktuell laufende Planfeststellungsverfahren zur „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ zu stunden.

II. Sachverhalt und Erläuterung

Der Petent hatte sich bereits mit mehreren und teilweise zur vorliegenden Petition ähnlichen Vorschlägen für das Befüllen der zum Ende der Braunkohlengewinnung verbleibenden Tagebaurestlöcher im Rheinischen Revier an verschiedene Stellen gewandt. So hat er zu dem Thema mit

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schreiben vom 13. Oktober 2022 dem Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen seine Anliegen vorgetragen. Zu der Petition Nr. 17-P-2021-25881-00 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW mit Schreiben vom 21. Januar 2022 Stellung genommen. Danach wurde eine vom Petenten seinerzeit begehrte Beauftragung einer Machbarkeitsstudie bezüglich der Befüllung der Restlöcher der Braunkohle-Tagebaue Garzweiler II und Hambach mit Rheinwasser sowie die Wiederauffüllung der von Sümpfungen betroffenen Grundwasserkörper nicht als erforderlich angesehen.

Dem aktuell vorgetragenen Begehren des Petenten liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

a) gesetzliche Regelungen und Leitentscheidungen der Landesregierung zum vorgezogenen Kohleausstieg und grundsätzliche Festlegung auf ein leitungsgebundenes Heranführen von Rheinwasser für das Anlegen von Restseen

Der Bund hat mit den am 3. Juli 2020 und am 19. Dezember 2022 verabschiedeten gesetzlichen Regelungen die Grundlage zum letztlich auf 2030 vorgezogenen Kohleausstieg im Rheinischen Revier geschaffen. Die Landesregierung hat die raumbezogenen Aspekte dieser gesetzlichen Regelungen mit den Leitentscheidungen 2021 bzw. 2023 in Leitplanken für die nachfolgenden Planungs- und Fachverfahren in der Region umgesetzt. Bereits die Leitentscheidung 2016 beinhaltete eine Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II.

Die Leitentscheidungen 2016 und 2021 haben festgelegt, dass die Befüllung der Resteseen Garzweiler bzw. Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters durch die Zuführung von Rheinwasser erfolgt bzw. zu beschleunigen und zu unterstützen ist. Die Leitentscheidung 2021 legt dabei konkret fest, dass dazu Rheinwasser mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen ist, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen. Die Fortgeltung dieser Festlegungen wurde auch in der Leitentscheidung 2023 festgestellt und ergänzt. Darin wurde das Anliegen einer frühzeitigen und schnellstmöglichen Befüllung der Tagebaurestseen noch einmal bekräftigt.

Im jeweiligen Prozess zur Erarbeitung der Leitentscheidungen sind u. a. auch im Rahmen der Online-Konsultation bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachte Vorschläge zu Alternativen für eine Rheinwassertransportleitung betrachtet worden (u.a. Anlegen von Kanälen). Insgesamt ist im

Prozess 2021 festgestellt worden, dass es zur Restseefüllung keine vernünftige mit vertretbarem Aufwand bis 2030 zu realisierende Alternative zum Rheinwasser gibt.

b) Braunkohlenplanverfahren und Prüfung von Alternativen zur vorliegenden Planung einer Rheinwassertransportleitung

Die Festlegungen in den Leitentscheidungen 2016, 2021 und 2023 waren Grundlage für zwei Braunkohlenplanverfahren zur Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“.

Die Änderungen wurden am 17. Juni 2020 bzw. 24. Mai 2024 im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen genehmigt. Mit der letztgenannten Änderung wurde ein Trassenkorridor für die Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich des Platzbedarfs für die technischen Anlagen raumplanerisch gesichert.

Auch die Braunkohlenänderungsverfahren haben sich mit vorgeschlagenen Alternativen für das Heranführen von Wasser aus dem Rhein oder auch aus anderen Gewässern zu den Tagebauen sowie mit möglichen Alternativen zur Trassenführung und zu Entnahmestellen auseinandergesetzt. Im Ergebnis des zuletzt durchgeführten Braunkohlenplanänderungsverfahrens ist festgestellt worden, dass alternative Planungsmöglichkeiten für die Befüllung der Tagebauseen Garzweiler und Hambach sowie der zuverlässigen Versorgung der Feuchtgebiete aus dem Rhein aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Unter anderem schied der vom Petenten vorgeschlagene Entnahmebereich bei Bonn wegen viel Bebauung im Rheinhinterland bzw. direkt am Ufer zwischen Wesseling und Bonn aus. Für die Rheinwassertransportleitung wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Umweltprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Rheinwassertransportleitung technisch machbar und umweltfachlich zulässig ist.

Nach Genehmigung eines Braunkohlenplans durch die Landesplanungsbehörde gem. § 29 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sind in den nachfolgenden Fachverfahren keine weiteren Raumverträglichkeitsprüfungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Raumordnungsgesetz durchzuführen. Vielmehr sind die Vorgaben des Braunkohlenplans bei den nachfolgenden Genehmigungsverfahren umzusetzen, vgl. § 29 Abs. 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz.

c) Fachverfahren – Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb einer Rheinwassertransportleitung

Die RWE Power AG als Betreiberin der Tagebaue Garzweiler und Hambach hat mit Schreiben vom 26. Juni 2024 den Antrag auf Zulassung des „Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ gestellt, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren entsprechend der §§ 52 Abs. 2a i. V. m. 57a Bundesberggesetz durchzuführen ist. Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde hat in einer Bekanntmachung vom 7. August 2024 darüber und über befristete Möglichkeiten zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen hingewiesen. Diese Fristen endeten am 8. Oktober 2024 bzw. 8. November 2024.

Nach Auskunft der zuständigen Behörde hat der Petent im Verfahren Einwendungen erhoben. Konkret hat er dabei – ebenso wie in der vorliegenden Petition – eine Prüfung seines Vorschlags für eine Alternative zur Rheinwassertransportleitung und eine Stundung des Planfeststellungsverfahrens bis zum Abschluss der von ihm erbetenen Prüfung beantragt.

Gemäß § 57a Abs. 4 S. 1 Bundesberggesetz sind die im obligatorischen Rahmenbetriebsplan eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Daher ist im gesetzlich geregelten Umfang auch eine Alternativenprüfung vorzunehmen. § 29 Abs. 3 S. 2 Landesplanungsgesetz gibt vor, dass die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen sind. Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 Bundesberggesetz sind bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens zu erfolgen hat, bei raumbedeutsamen Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten. Gleichwohl steht der Bergbehörde – im Unterschied zum Planfeststellungsrecht im Übrigen – im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine originär planerische Abwägungsentscheidung nicht zu.

Vor diesem Hintergrund bestehen für die Vorhabenträgerin und auch für die verfahrensführende Behörde insoweit lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für eine Alternativenbetrachtung. Die im Braunkohlenplan abschließend abgewogenen Festlegungen in Form verbindlicher Zielvorga-

ben sind zu beachten und hinzunehmen. Somit ist eine Prüfung im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich nur für Alternativen eröffnet, die sich innerhalb des zielförmig festgelegten Trassenkorridors bewegen. Nur soweit von dem Vorhaben berührte öffentliche und private Belange nicht bereits im vorangegangenen Braunkohlenplanverfahren mit dem ihnen zukommenden Gewicht ermittelt und betrachtet wurden, kann deren Betrachtung im Planfeststellungsverfahren eventuell zu einem abweichenden Ergebnis führen.

Aktuell werden die eingegangenen Einwendungen sowie die dazu bereits erfolgte Stellungnahme der Vorhabenträgerin ausgewertet. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 Planungssicherstellungsgesetz erörtert. Ein Termin hierfür steht noch nicht fest. Die vom Petenten erhobenen Einwendungen und somit sein Alternativvorschlag werden in diesem Rahmen gewürdigt.

d) Folgen der Einstellung der tagebaubedingten Sümpfung in Bezug auf die Trinkwasserversorgung und negative Einflüsse des Sümpfungstrichters auf die künftige Besiedlungsstruktur

Nicht dem Kernanliegen der Petition zuzurechnen sind zwei weitere Fragen des Petenten nach der Zukunft der Trinkwasserversorgung und des Einflusses von Wasserentnahmen ("Sümpfungstrichter") auf künftige Besiedlungsstrukturen, die aber der Vollständigkeit halber gleichwohl mit in diese Stellungnahme einbezogen werden.

Sowohl im Braunkohleplan zum Tagebau Garzweiler II, Kap. 2.3 Wasserversorgung, sowie in den Leitentscheidungen 2021 und 2023 finden sich Aussagen zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Region. Die Verpflichtung des Bergbautreibenden, Ausgleich und Ersatz zu gewährleisten, hat Bestand und gilt auch über das Ende des Braunkohlenabbaus hinaus.

Der Erftverband ist in der Region grundsätzlich für die Wasserversorgung zuständig und ist nach § 38 Abs. 3 LWG NRW gesetzlich verpflichtet, entsprechende langfristige Wasserversorgungskonzepte zu erstellen und fortzuschreiben. Für die Erftscholle wurde 2013 ein solches Konzept veröffentlicht; dieses befindet sich derzeit in der turnusgemäßen Aktualisierung.

Nach aktuellem Kenntnisstand wird die Region auch langfristig in der Lage sein, sich selbständig mit Wasser zu versorgen. Für die Sicherung

liegen verschiedene Optionen vor, z.B. der Neubau von Brunnen, die Verlagerung von Wasserwerken oder die Wiederinbetriebnahme von Altbrunnen.

Zudem wird die Wasserversorgung dauerhaft über die Arbeitsgruppe Wasserversorgung des Monitorings Garzweiler begleitet. Ebenso wie die Verpflichtungen des Bergbautreibenden wird auch das Monitoring über das Ende der Braunkohlenverstromung hinaus weiterhin Bestand haben.

Da der Wasserhaushalt auch nach Ende des Braunkohlenabbaus einem Wandel unterliegen wird, ist die Wasserversorgung und -entsorgung für Großansiedlungen mit hohen Bedarfen im Einzelfall zu dem jeweiligen Zeitpunkt zu prüfen. Die aktuellen Siedlungsstrukturen sowie ein gewisser Zuwachs werden bereits in den langfristigen Wasserversorgungskonzepten des Ertfverbandes pflichtgemäß berücksichtigt.

III. Stellungnahme

In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wird zu dem Petitionsbegehren wie folgt Stellung genommen.

Sowohl in den Leitentscheidungen der Landesregierung zur Braunkohle – insbesondere im jeweiligen Erarbeitungsprozess der in den Jahren 2021 und 2023 – und den auf dieser Grundlage durchgeführten Braunkohlenplanänderungsverfahren zur Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung sind Prüfungen der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Online-Konsultation eingebrachten Alternativvorschlägen vorgenommen worden, die auch Elemente aus dem Vorschlag des Petenten berücksichtigt haben. Ebenso erfolgte eine Prüfung von Alternativen und eine Gesamtabwägung widerstreitender Interessen in den beiden 2020 bzw. 2024 zum Abschluss gebrachten vorgenannten Braunkohlenplanänderungsverfahren. Nach der erteilten Genehmigung der Landesplanungsbehörde sind die Braunkohlenplanänderungen rechtskräftig. Damit liegen verbindliche Ziele der Raumordnung vor, die vom Planungsträger sowie von der für das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben zuständigen Behörde zu beachten sind. Überdies ist die Entscheidung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren – im Unterschied zum Planfeststellungsrecht im Übrigen – als gebundene Entscheidung ohne eigene planerischen Abwägungsspielraum konzipiert. Der Bergbehörde steht mithin eine planerische Abwägung unter mehreren Alternativen von vornherein nicht zu.

Daher bestehen im laufenden Planfeststellungsverfahren lediglich die (eingeschränkten) Abwägungsmöglichkeiten nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 Satz 1 Bundesberggesetz, die ggf. zu einer Berücksichtigung des vom Petenten als Einwendung eingebrachten Alternativvorschlags führen können. Die von ihm identisch zu seinem Petitionsbegehren erhobenen Einwendung werden von der zuständigen Behörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Die Erörterung der Einwendungen, die im Rahmen einer Online-Konsultation geplant ist, steht noch aus.

Für eine von ihm erbetene behördlich veranlasste „Stundung“ im Sinne einer Aussetzung des aktuell laufenden Genehmigungsverfahrens besteht vor dem beschriebenen Hintergrund kein Anlass und auch keine rechtliche Grundlage.